



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 508/12

**Federführung:**  
FB Finanzen

**Sachbearbeitung:**  
Betz, Petra

**Datum:**  
15.11.2012

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	27.11.2012	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	13.12.2012	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten

**Bezug SEK:** Masterplan 2 - Kulturelles Leben, Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

**Bezug:** Vorl. Nr. 475/11 – Einrichtung der neuen Organisationseinheit „Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstättenmanagement“

**Anlagen:** Betriebssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstätten Ludwigsburg (ggf. noch durch den endgültigen Namen zu ersetzen) wird zugestimmt.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Gründung eines Eigenbetriebs „Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsstättenmanagement“ zum 1. Januar 2013 beschlossen. Die rechtliche Grundlage für einen Eigenbetrieb bildet die Eigenbetriebssatzung, die Regelungen zu den Aufgaben, Organen und deren Zuständigkeit enthält.

#### 1. Wesentliche Inhalte der Betriebssatzung:

##### a) Name

Der endgültige Name des Eigenbetriebs ist noch festzulegen. Mögliche Vorschläge werden zur Zeit noch ausgewertet. Soweit bis zur Gemeinderatssitzung noch keine endgültige Lösung präsentiert werden kann, startet der Eigenbetrieb im Januar 2013 zunächst mit dem Arbeitstitel.

##### b) Stammkapital

Nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital gilt dann als angemessen, wenn das Eigenkapital (Stammkapital zzgl. Kapitalrücklagen) wenigstens 30% des Gesamtvermögens beträgt. Da die

Gebäude Forum am Schlosspark, MHPArena und Musikhalle in den Eigenbetrieb überführt werden, wird der Eigenbetrieb über ein Anlagevermögen von rd. 47,63 Mio. EUR verfügen. Auf der Passivseite werden die Werklohnstundungen der Arena (rd. 10,69 Mio. EUR) als Verbindlichkeiten eingebracht. Als Eigenkapital werden damit rd. 36,94 Mio. EUR zur Verfügung stehen, davon als Stammkapital 1,0 Mio. EUR. Dies entspricht einer Eigenkapitalausstattung von 77,56 %.

c) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss wird von den Mitgliedern des WKV gebildet. Die Beratungen werden innerhalb der WKV-Sitzungen unter der Bezeichnung Betriebsausschuss statt finden.

d) Zuständigkeiten der Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten und Wertgrenzen sind in den §§ 5 - 9 geregelt. Aufgrund des sachlich begrenzten Aufgabengebiets und im Interesse eines zügigen Betriebsablaufs sollen die Kompetenzen der Betriebsleitung so gestaltet werden, dass Entscheidungen des laufenden Betriebs bis auf wenige Ausnahmen selbständig von der Betriebsleitung getroffen werden können. Nach der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg liegen die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen bis 100.000 EUR, bei Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten bis 50.000 EUR. Bei Freiwilligkeitsleistungen liegt die Grenze derzeit bei 5.000 EUR im Einzelfall. Es ist vorgesehen, die Hauptsatzung zu überarbeiten und dabei dem Gemeinderat vorzuschlagen, die heute dort geltenden Beträge zu verdoppeln (Stand der verwaltungsinternen Abstimmung), so dass die in der Eigenbetriebssatzung vorgesehenen Beträge dem weitgehend entsprechen würden und lediglich die Positionen in § 9 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 6 sowie in § 9 Abs. 2 Ziff. 1 darüber liegen. Die Regelungen der Eigenbetriebssatzung gehen der Hauptsatzung generell vor und stellen damit keine Vorentscheidung für eine Änderung der Hauptsatzung dar.

Bereits mit der Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg wurde eine Regelung für alle Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg gem. § 10 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) durch den Oberbürgermeister geschaffen, die in Folge der Gründung des neuen Eigenbetriebs ebenfalls angepasst wird. Darin wird die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ihren Eigenbetrieben hinsichtlich innerstädtischer Serviceleistungen, des Personalbereichs und dem Finanzbereich geregelt.

**Unterschriften:**

**Ulrich Kiedaisch**

**Verteiler:**

10, 14, 20, 89, GSGR, Eigenbetrieb STV